

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-2002/A-2/19-2017

betreffend **Qualitätssicherung und Personalvorgaben in Pflegeeinrichtungen**

Die Volksanwaltschaft (im Rahmen ihres verfassungsgesetzlichen Auftrages zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM)) und der Rechnungshof des Bundes fordern die Harmonisierung von Qualitätsstandards in Pflegeheimen und Angleichungen der teils stark divergierenden Vorgaben zur Personalbedarfsberechnung und der dafür zugrunde liegenden Methoden.

Bereits 1993 wurden in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen der Leistungskatalog und Qualitätskriterien für die ambulanten, teilstationären und stationären Dienste entwickelt. Seither wurden eine Reihe bundes- und landesgesetzlicher Grundlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation von BewohnerInnen und der Arbeitssituation der MitarbeiterInnen geschaffen. Für die Bundesebene seien hier beispielhaft angeführt: 1995 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz mit bisher 28 Novellen, 2004 Heimaufenthaltsgesetz, 2004 Heimvertragsgesetz, 2011 Pflegefondsgesetz, 2012 Verankerung des NQZ im Bundesseniorengesetz, 2012 OPCAT-Durchführungsgesetz, etc.).

Die Entwicklung in den Ländern erfolgte zweckmäßigerweise unter Rücksicht auf länderspezifische Gegebenheiten und auf örtliche und regionale Strukturen.

Die NÖ Pflegeheimverordnung gibt vor, dass jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal für die Pflege und für den sonstigen Heimbetrieb zur Verfügung stehen muss. Die erforderliche Anzahl und die Qualifikation richten sich nach der Anzahl der Bewohner, dem mit ihrer Betreuung verbundenen Pflege- und Betreuungsaufwand und nach den räumlichen Gegebenheiten. Dabei ist insbesondere auf die Pflegeeinstufung sowie die Gewährleistung einer angemessenen Pflege, die der Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohner dient, Bedacht zu nehmen.

Mit der seit 1. Juli 2016 gültigen „Personalbedarfsberechnung neu“ konnte ein für alle Pflegeheimträger und Organisationsformen gültiges Berechnungsmodell erreicht werden, das einen einheitlichen, transparenten und vergleichbaren Personaleinsatz gewährleistet. Das Handbuch zur „Personalbedarfsberechnung 2016 in NÖ Pflegeheimen“ ist für Landespflegeheime und Vertragseinrichtungen verbindlich. Im Rahmen von Bewilligungsverfahren und der fachlichen Aufsicht wird bei allen Pflegeheimen das Handbuch zur Prüfung der Personalerfordernisse herangezogen.

Im Rahmen der Landesozialreferentenkonferenz am 2. Juni 2017 wurde auf die weitreichende Akzeptanz der angebotenen Dienstleistungen bei den pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen und die bereits bestehenden und auf landesgesetzlichen Vorgaben basierenden Qualitätsstandards hingewiesen. In der Beschlussfassung wurde das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersucht, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Länder mit folgendem Ziel einzuberufen: Auf der Basis der Kritikpunkte im Bericht der Volksanwaltschaft über „Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ über das Jahr 2016 sollen Empfehlungen für einen Maßnahmenkatalog im Hinblick auf eine Harmonisierung entwickelt werden. Bei der Bewertung der Realisierbarkeit sind jedenfalls die im Rahmen des Finanzausgleiches mit dem Bund vereinbarten finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Diesem Ersuchen auf Einrichtung einer bundesweiten Arbeitsgruppe wurde seitens des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bisher nicht nachgekommen. Dem Ziel einer bundesweiten Harmonisierung von Qualitätsstandards in Pflegeheimen und

einer Angleichung der Vorgaben zur Personalbedarfsberechnung ist damit nicht näher gekommen worden. Eine Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes und der NÖ Pflegeheim Verordnung ist erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Bund-Länder Arbeitsgruppe sinnvoll.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und bei dieser im Sinne der Antragsbegründung, unter Hinweis auf den Beschluss der Landessozialreferenten am 2. Juni 2017, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Länder einzufordern, um auf der Basis der Kritikpunkte im Bericht der Volksanwaltschaft über „Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ über das Jahr 2016 Empfehlungen für einen Maßnahmenkatalog mit dem Ziel der Harmonisierung von Qualitätsstandards in Pflegeheimen zu entwickeln.

- 2) Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Vorliegen der Ergebnisse der Bund-Länder Arbeitsgruppe die erforderlichen Schritte für deren Umsetzung in Niederösterreich in die Wege zu leiten.

- 3) Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-2002/A-2/19-2017 miterledigt.“